



Prüfungsrichtlinien

gültig ab 09.04.2014

Sämtliche Bezeichnungen personenbezogener Art sind geschlechtlich neutral anzusehen. In dieser Prüfungsordnung wurde der Einfachheit halber die männliche Variante herangezogen.

Inhalt

Prüfungsrichtlinien der KIAB	1
Allgemeine Prüfungsrichtlinien	3

ALLGEMEINES

§1 Geltungsbereich	3
§2 Graduierungen in der KIAB	3
§3 Zuständigkeiten für Prüfungen	3
§4 Überprüfung und Qualitätssicherung der KIAB	3

VORBEREITUNG VON PRÜFUNGEN

§5 Anmeldung und Ausschreibung der Prüfungen	3
§6 Nachweis der persönlichen Voraussetzungen	3
§7 Prüfungsgebühren	3

VORAUSSETZUNGEN FÜR PRÜFUNGEN

§8 Vorbereitungszeit und Mindestalter	3
§9 Pflichtlehrgänge	4
§10 Lizenzen und Lizenzstufen	4
§11 Prüfungskommissionen	4

DURCHFÜHRUNG VON PRÜFUNGEN

§12 Grundlagen der Prüfung	5
§13 Prüfungen für Senioren	5
§14 Prüfungen für Menschen mit Behinderungen bzw. Beeinträchtigungen	5
§15 Prüfungen für Kinder	5

BEWERTUNG UND DOKUMENTATION VON PRÜFUNGEN

§16 Bewertung der Prüfungen	5
§17 Bestehen der Prüfung	6
§18 Eintrag in die Prüfungsliste	6
§19 Weitere Prüfungen	6
§20 Dokumentation von Prüfungen	6

PRÜFERLIZENZEN	6
§22 Prüferlizenzen	6
INKRAFTSETZUNG	6
§23 Inkraftsetzung	6
Teil B: Stilspezifische Prüfungsordnungen	7
§1 Kyu- und Dan-Grade	7
§2 Verkürzung von Vorbereitungszeiten für Kyu-Prüfungen	7
§3 Zusätzliche Voraussetzungen für die Teilnahme an Dan-Prüfungen	7
§4 Prüfungskommissionen	8
§5 Prüfungspartner	8
§7 Anerkennung von Graduierungen	8
ANHANG	9
Anhang zu den Prüfungsrichtlinien	9
§1 Prüfungsgebühren	9
§2 Prüfungen im Dojo	9
§3 Prüfungsvoraussetzungen	9
§4 Grundsätzliche Prüfungsvoraussetzungen	10
§5 Prüfungsvoraussetzungen bei Danprüfungen	10
§6 Vergabe von Ehrendangraden bis zum 4. Dan	10
§7 Vergabe von Ehrendangraden ab dem 5. Dan	11
§8 Turniere und Wettkämpfe	12
§9 Dan-Anerkennungsurkunden	12

Allgemeine Prüfungsordnung

ALLGEMEINES

§1 Geltungsbereich

1. Die Prüfungsordnung regelt alle Prüfungen zu Graduierungen in der KIAB.
2. Besonderheiten und Einzelheiten, die nicht in dieser Prüfungsordnung bestimmt werden, regeln die Landesverbände in eigener Zuständigkeit.
3. Die Prüfungsordnung ist kein Ausbildungsprogramm.

§2 Graduierungen im DJJV

1. Die KIAB vergibt aufgrund von Prüfungen oder verleiht gemäß Ehrungsordnung Graduierungen mit der Verpflichtung, den erreichten Gürtel in der jeweiligen Farbe zu tragen.
2. Die Graduierungen sind unterteilt in Kyu- bzw. Schülergrade und Dan-Grade.

§3 Zuständigkeiten für Prüfungen

1. Die KIAB ist für die Einhaltung der Prüfungsordnung innerhalb ihrer Zuständigkeit verantwortlich und benennen eine verantwortliche Person.
4. Die Teilnahme an Prüfungen außerhalb des im BUDO-Pass eingetragenen Vereins bedarf dessen Zustimmung.
5. Die Teilnahme an Prüfungen außerhalb der KIAB (z.B. Kooperationspartner) bedarf der Genehmigung.
6. Die KIAB kann internationale und deutschlandweite Prüfungen durchführen.

§4 Überprüfung und Qualitätssicherung des DJJV

1. Die KIAB kann die Durchführung von Prüfungen, insbesondere die Einhaltung der Prüfungsordnung, überprüfen.
2. Bei festgestellten Verstößen können Prüfungen für ungültig erklärt werden, Auflagen erteilt und ggf. die Prüferlizenzen aberkannt werden.

VORBEREITUNG VON PRÜFUNGEN

§5 Anmeldung und Ausschreibung der Prüfungen

1. Prüfungen in den Vereinen sind bei der KIAB anzumelden.
2. Die KIAB regelt für ihren Zuständigkeitsbereich, ab welchem Kyu-Grad Prüfungen durchgeführt werden. Dan-Prüfungen werden ausschließlich durch den Leiter der KIAB oder eines bestellten Prüfers durchgeführt.

§6 Nachweis der persönlichen Voraussetzungen

1. Prüfungsanwärter müssen im Besitz eines gültigen BUDO-Passes sein.
2. Vorangegangene Prüfungen werden einwandfrei nachgewiesen. (z.B. durch Eintrag im BUDO-Pass).

§7 Prüfungsgebühren

1. Die Abgaben an Prüfungsgebühren durch die Dojo an die KIAB sind dem Anhang Prüfungsrichtlinien A zu entnehmen.
2. Die Mitgliedsschulen beziehen die Prüfungsmaterialien (Prüfungsmarken, Urkunden) über die Geschäftsstelle der KIAB.
3. Prüfungsgebühren sind **vor der Prüfung** zu entrichten.

VORAUSSETZUNGEN FÜR PRÜFUNGEN

§8 Vorbereitungszeit und Mindestalter

1. Die Vorbereitungszeit stellt den Mindestzeitraum dar, den ein Prüfungsanwärter bei regelmäßigem Training benötigt, um das jeweilige Prüfungsprogramm sicher erlernen und demonstrieren zu können.

2. Die Vorbereitungszeit zur jeweiligen Prüfung wird durch die Dojo-Prüfungsordnungen geregelt.
3. Die Vorbereitungszeit kann verkürzt werden um sechs Monate, wenn der Prüfungsanwärter im Besitz einer gültigen Trainer-C-Lizenz / Jugendleiter-Lizenz des BLSV ist, zwölf Monate, wenn der Prüfungsanwärter im Besitz einer gültigen SDI-Lizenz des BfSD ist.
4. Die Verkürzung kann für jede Lizenzstufe nur einmal in Anspruch genommen werden.
5. Die Verkürzung kann nur für Prüfungen zu Graduierungen in Anspruch genommen werden, bei denen die betreffende Lizenz nicht als Voraussetzung verlangt wird, und nur für Prüfungen zu Graduierungen ab dem 1. Kyu.

§9 Pflichtlehrgänge

1. Für Kyu-Prüfungen regeln die Vereine, ob und ggf. welche Pflichtlehrgänge während der Vorbereitungszeit zu besuchen sind (aktive Teilnahme).
2. Für eine Dan-Prüfung muss der Prüfungsanwärter während der Vorbereitungszeit pro Jahr an vier geeigneten Lehrgängen auf aktiv teilgenommen haben. Welche Seminare geeignet sind, sind vorher bei der Geschäftsstelle der KIAB zu erfragen. Ist die Teilnahme an den o. g. Maßnahmen in einem Jahr nicht möglich, so verlängert sich die Vorbereitungszeit entsprechend.
3. Anwärter zu Dan-Prüfungen müssen die Teilnahme an einer Erste-Hilfe-Aus- oder - Fortbildung nachweisen, die nicht länger als 2 Jahre zurückliegen darf.

§10 Lizenzen und Lizenzstufen

1. Anwärter zu Dan-Prüfungen müssen im Besitz einer gültigen Lizenz der KIAB sein. Hier mindestens der folgenden Stufe sein:
 1. und 2. Dan – Assistententrainer in einem Verein
 3. und 4. Dan – Trainer SDI oder C Jugendleiter
 5. Dan – Dojoleiter oder Trainer A oder Prüfer A oder Projekt EVA
2. Besitzt der Prüfungsanwärter keine Lizenz der KIAB der geforderten Stufe, so verlängert sich seine Vorbereitungszeit um ein Jahr.
3. Erwerb, Gültigkeit und Nachweis der unterschiedlichen Voraussetzungen ist durch die KIAB festgelegt.

§11 Prüfungskommissionen

1. Prüfungen dürfen nur von Dan-Trägern abgenommen werden, welche eine gültige Prüferlizenz für die zu prüfende Stilrichtung besitzen.
2. Der Einsatz der Prüfer erfolgt durch den Präsidenten der KIAB.
3. Die Prüfungskommission ist so zusammenzusetzen, dass höchstens ein Prüfer dem Verein eines Prüflings angehört. Ausnahmen regelt der Präsident der KIAB.

DURCHFÜHRUNG VON PRÜFUNGEN

§12 Grundlagen der Prüfung

1. In den Prüfungen müssen die Prüflinge, die für die angestrebte Graduierung in den Prüfungsprogrammen der KIAB (hier werden nur die offiziell von den Dojo vorgelegten und genehmigten Prüfungsprogramme herangezogen) aufgeführten Techniken demonstrieren und die geforderten Bewegungsaufgaben erfüllen.
2. Das Prüfungsprogramm stellt eine Mindestanforderung dar und repräsentiert einen Querschnitt der zu erlernenden Fähigkeiten und Fertigkeiten.
3. Die Ausbildung selbst sollte wesentlich umfangreicher sein. Es ist anzustreben, dass die beinhalteten Techniken gegen eine Vielzahl von Angriffen erlernt werden, sich die jeweiligen Verteidigungshandlungen an der Reaktion des Angreifers orientieren und unter realitätsnahen Bedingungen situativ anwendbar sind.
4. Dabei ist stets die Eigensicherung der Verteidigungshandlung zu beachten.
5. Die Techniken des Prüfungsprogramms sind schulmäßig und unter Beachtung der zugrundeliegenden Prinzipien vorzuführen.
6. Der Prüfling wählt seine Partner unter den Prüfungsteilnehmern.

7. Verletzt sich ein volljähriger Prüfungsteilnehmer während der Prüfung, so entscheidet er selbst, ob er die Prüfung zu Ende führt oder nicht. Verletzt sich ein minderjähriger Prüfungsteilnehmer, dann entscheidet der Prüfer.
8. Verletzt ein Prüfungsteilnehmer einen anderen durch alleiniges Verschulden, so dass dieser seine eigene Prüfung nicht mehr beginnen bzw. beenden kann, so wird er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen.

§13 Prüfungen für Senioren

1. Senioren gem. der KIAB Prüfungsordnung sind Prüflinge ab 45 Jahren.
2. Senioren zeigen und demonstrieren die Prüfungstechniken "altersgerecht", können weniger dynamisch, jedoch müssen technisch korrekt vorgeführt werden.
3. Falls erforderlich können alternative Techniken bzw. Lösungen von Aufgabenstellungen der jeweiligen Prüfungsfächer demonstriert werden. In jedem Fall ist dazu die Prüfungskommission vor Beginn der Prüfung zu informieren.
4. Die vorgegebenen Bewertungskriterien bleiben bestehen.

§14 Prüfungen für Menschen mit Behinderungen bzw. Beeinträchtigungen

1. Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen können im Sinne dieser Prüfungsordnung entweder im Rahmen einer regulären Prüfung oder in einer speziellen Prüfung eine Graduierung erwerben.
2. Je nach Art der Behinderung bzw. Beeinträchtigung werden mehr Pausen eingelegt, für die Prüfung oder einzelne Teile davon eigene Partner verwendet, die keine Prüfungsteilnehmer sein müssen, Hilfen/Hilfsmittel eingesetzt, wenn die Aufgabe aus Gründen der Behinderung/Beeinträchtigung sonst nicht absolviert werden kann (z.B. akustische Hilfsmittel bei Blinden usw.), alternative Techniken bzw. Lösungen von Aufgabenstellungen demonstriert, die Techniken nicht mit voller Intensität ausgeführt.
3. Grundsätzlich jedoch muss der Prüfling mit Behinderungen/Beeinträchtigungen die Aufgaben der angestrebten Graduierung bewältigen.
4. Der Prüfling legt einen geeigneten Nachweis vor, der die Einschränkungen oder Beeinträchtigungen benennt, wenn diese nicht sofort erkennbar sind.
5. Der Prüfungsanwärter informiert im Vorfeld mit seiner Anmeldung zu seiner Behinderung/Beeinträchtigung sowie zu Art und Umfang des geplanten Prüfungsablaufes.
6. Der jeweilige Prüfungsreferent teilt zeitgerecht und nach Rücksprache mit den vorgesehenen Prüfern dem Prüfungsanwärter mit, ob und wie die Prüfung vorgenommen werden kann.

§15 Prüfungen für Kinder

1. Prüfungen für Kinder unter 15 Jahren (Kinderprüfungen) sind in kindgerechter Form zu gestalten und durchzuführen.

BEWERTUNG UND DOKUMENTATION VON PRÜFUNGEN

§16 Bewertung der Prüfungen

1. Die Prüfungskommission bewertet die gezeigten Leistungen pro Prüfungsfach wie folgt:
 - a) „sehr gut“ (Note 1) – Fehlerfreie Ausführung bei sehr gutem Gesamteindruck,
 - b) „gut“ (Note 2) – Ausführung mit wenigen kleinen Fehlern oder minimalen individuellen Abweichungen von der Idealform bei gutem Gesamteindruck,
 - c) „befriedigend“ (Note 3) – Ausführung mit Stocken, kleinen Fehlern, Balanceproblemen,
 - d) „ausreichend“ (Note 4) – Ausführung mit Fehlern oder kleinen Abweichungen bei mindestens ausreichendem Gesamteindruck,
 - e) „mangelhaft“ (Note 5) – Ausführung mit Fehlern, die über den Feinbereich hinausgehen, bei unbefriedigendem Gesamteindruck,
 - f) „ungenügend“ (Note 6) – Ausführung mit Grobfehlern bei nicht mehr ausreichendem Gesamteindruck.

§17 Bestehen der Prüfung

1. Zum Bestehen der Prüfung muss der Prüfling Note von mindestens 4,49 erreichen. Wenn in zwei Fächern eine 5 am Ende steht oder in einem Fach die Note 6, ist die Prüfung nicht bestanden.

§18 Eintrag in die Prüfungsliste

1. Bewertungen und Ergebnisse von Prüfungen werden in vorgegebenen Prüfungslisten dokumentiert. Die Handhabung der Prüfungslisten regelt die KIAB.
2. Die Prüfer vergeben für jeden Prüfling zu den gezeigten Leistungen pro Prüfungsfach eine Note und tragen diese in die Prüfungslisten ein.
3. Sie ermitteln für jeden Prüfling die Gesamtbenotung und entscheiden über Bestehen bzw. Nichtbestehen der Prüfung.
4. In der Spalte „Gesamtnote“ ist die Summe von allen vergebenen Noten der Prüfer zu addieren und zu teilen in die Anzahl der Prüfer sowie der zu prüfenden Fächer, um die Durchschnittsnote zu ermitteln.
5. Die Prüfungsliste wird von allen beteiligten Prüfern unterschrieben.
6. Die vollständig ausgefüllten Prüfungslisten werden eingescannt und als PDF an die Geschäftsstelle der KIAB gesandt.

§19 Vorgehen bei nicht bestandenen Prüfungen - MINDESTWARTEZEIT

1. Besteht ein Prüfling seine Prüfung nicht, so kann er sich bei Kyu-Prüfungen frühestens nach sechs Wochen, bei Dan-Prüfungen frühestens nach vier Monaten einer erneuten Prüfung stellen.
2. Das Ablegen einer weiteren Prüfung am gleichen Tag (z. B. bei überragender Leistung) ist nicht zugelassen.

§20 Dokumentation von Prüfungen

1. Die Bestätigung der bestandenen Prüfung erfolgt durch Eintrag (Datum der Prüfung und Namen des Hauptprüfers) in den BUDO-Pass, durch Einstempeln und der Unterschrift des Prüfungsvorsitzenden.
2. Jeder Prüfling erhält nach bestandener Prüfung eine Urkunde der KIAB.

PRÜFERLIZENZEN

§21 Prüferlizenzen

1. Eine Prüferlizenz kann erhalten, wer Dan-Träger der KIAB ist, den Stil, für den die Prüferlizenz erworben werden soll, aktiv betreibt, in den 12 Monaten vor Erwerb der Prüferlizenz aktiv an wenigstens 2 zweckdienlichen Lehrgängen sowie an einem Prüferlizenz-Lehrgang „Neuerwerb“ teilgenommen hat.
2. Die Aus- und Fortbildung für die Erteilung der Prüferlizenzen für Trainer und Ausbilder in Dojos / Sportschulen darf nur durch den Leiter der KIAB oder einer bestellten Person oder eines ausgewiesenen Kooperationspartners durchgeführt werden.
3. Die Prüferlizenz wird schriftlich erteilt und gilt ein Jahr.
4. Die Geltungsdauer der Prüferlizenz kann verlängert werden, wenn der betreffende Prüfer während der Geltungsdauer pro Jahr aktiv an einem zweckdienlichen Lehrgang teilgenommen hat, vor Ablauf der Geltungsdauer an einem Prüferlizenz-Lehrgang „Fortbildung“ für den betreffenden Stil teilgenommen hat.
5. Bei Verstößen gegen die Prüfungsordnung kann die KIAB die Prüferlizenz entziehen.

INKRAFTSETZUNG

§23 Inkraftsetzung

Die Prüfungsordnung wurde in Kraft gesetzt.

Stilspezifische – übergeordnete - Prüfungsordnungen

§1 Kyu- und Dan-Grade

1. Die KIAB vergibt nachfolgende Kyu- und Dan-Graduierungen gem. Teil A dieser Prüfungsordnung:

	Grad	Gürtel	Vorbereitungszeit
Kyu Grade	6	Weiß	Anfänger
	6.1	Weiss mit gelber Spitze	6 Monate
	6.2	Weiss mit gelb	6 Monate
	5	Gelb	6 Monate
	5.1	Gelb mit oranger Spitze	6 Monate
	5.2	Gelb mit orange	6 Monate
	4	Orange	6 Monate
	4.1	Orange mit grün	6 Monate
	3	Grün	6 Monate
	3.1	Grün mit blau	6 Monate
	2	Blau	6 Monate
	2.1	Blau mit braun	6 Monate
	1	Braun	1 Jahr
	Dan-Grade	1	Schwarz
2		Schwarz	2 Jahre
3		Schwarz	3 Jahre
4		Rot-Schwarze Balken	4 Jahre
5		Rot-Schwarze Balken oder Rot-Weisse Balken	5 Jahre
6		Rot-Schwarze Balken oder Rot-Weisse Balken	6 Jahre
7		Rot-Weisse Balken	6 Jahre
8		Rot-Weisse Balken	6 Jahre
9		Rot	6 Jahre
10		Weiss mit goldenem Strich	6 Jahre

- Bei den Dan-Graden können an einem Gürtelende Streifen zur Unterscheidung der Dan-Grade getragen werden.
- Der 1. Dan wird nicht verliehen. Er muss durch Prüfung erreicht werden.
- Die Prüfungsreihenfolge ist grundsätzlich einzuhalten.
- Die Zwischenprüfungen sind ausschließlich für Kinder unterhalb von 14 Jahren vorgesehen. Sie sollen die Kinder auf die Prüfung zum jeweiligen „Vollgurt“ hinführen und motivieren.
- In den Kyu-Graden ist ein „Überspringen“ **möglich**, wenn ein Prüfling seine Gesamtnote besser als 2,0 erhält.

§2 Verkürzung von Vorbereitungszeiten für Kyu-Prüfungen

- Die Verkürzung der Vorbereitungszeit ist bis zum 4. Kyu durch den Besuch von 3 Sonderlehrgängen (zu erfragen bei der Geschäftsstelle der KIAB) möglich.
- Diese Möglichkeit darf nur einmal in Anspruch genommen werden. Der Kurs darf nicht länger als 12 Monate zurückliegen.

§3 Zusätzliche Voraussetzungen für die Teilnahme an Dan-Prüfungen

- Prüfungsanwärter zum 1. bzw. 2. Dan müssen an einem Notwehr-/Nothilfe-Lehrgang aktiv teilgenommen haben (Pass-Eintrag).

§4 Prüfungskommissionen

- Prüfungen zum 6.1 Kyu bis 3.1 Kyu **können von einem** prüfungsberechtigten KIAB-Dan-Träger abgenommen werden.
- Prüfungen ab 2. Kyu **müssen von zwei** prüfungsberechtigten KIAB-Dan-Trägern abgenommen werden.

3. Prüfungen ab 1. Dan **müssen von 3 prüfungsberechtigten KIAB-Dan-Trägern** abgenommen werden, von denen jeder mindestens den Dan-Grad innehat, den die Prüflinge anstreben.
4. Wenn der Präsident eine Prüfung abnimmt, ist bei Dangraden bis zum 3. Dan kein Beisitzer erforderlich. Ab einer Prüfung zum 4.-5. Dan ist eine Prüfungskommission erforderlich (siehe Punkt 3). Die Prüfungskommission kann jedoch auch niedriger graduiert sein als der/die Prüflinge zu erstrebenden Graduierung. Die Beisitzer zeichnen mit ihrer Unterschrift für die Richtigkeit der Prüfung (ordnungsgemäße Durchführung).
4. Die Höchstteilnehmerzahl für eine Prüfungskommission beträgt pro Tag maximal 20 Teilnehmer bei Kyu- und 4 Teilnehmer bei Dan-Prüfungen.
5. Die Prüfungen sind bezüglich der Mindestteilnehmerzahl so zu gestalten, dass die nach der Prüfungsordnung geforderten Partnerwechsel möglich sind.

§5 Prüfungspartner

1. Sollte es einem Prüfling nicht möglich sein, seine Partner unter den Prüfungsteilnehmern zu wählen, entscheidet die Prüfungskommission über notwendige Ausnahmen.

§6 Anerkennung von Graduierungen

1. Graduierungen anderer Verbände können als KIAB-Graduierungen anerkannt werden. Das ist nur einmalig möglich.
2. Voraussetzungen dafür sind in der Anlage geregelt.
3. Die Anerkennung bis einschließlich 5. Dan erfolgt durch technische Überprüfung von jeweils fünf Prüfungsaufgaben je Kyu- und Dan-Grad nach Wahl der Prüfer.
4. Über die Anerkennung höherer Dan-Grade entscheidet der Präsident der KIAB.

ANHANG ZU DEN PRÜFUNGSRICHTLINIEN

§ 1 Prüfungsgebühren für Kyu/Dangrade:

Die Prüfung erfolgt durch das Oberhaupt der KIAB persönlich. Die Gebühren betragen:

Gelb	€ 12,00.--	Blau	€ 39,00.--
Orange	€ 17,00.--	Braun	€ 45,00.--
Grün	€ 28,00.--	Schwarz	€ 150,00.— (1.Dan bis 3.Dan)

Schwarz	€ 150.— (1.Dan bis 3.Dan)
Rot/Schwarz	€ 180.-- (4.Dan)
Rot/Weiss od. Schwarz	€ 250.-- (5.Dan)
Rot/Weiss od. Schwarz	€ 300.-- (6.Dan)
Rot/Weiss	€ 400.-- (7.Dan)
Rot/Weiss	€ 500.-- (8.Dan)
Rot	ohne Gebühr (9. & 10.Dan)

Die jeweiligen Zwischenprüfungen fallen bis zum Erreichen der vollen Gurtfarbe preislich in die jeweils vorige Kategorie. Befindet sich ein Dojo in der Probezeit (1 Jahr nach Aufnahme in die KIAB), dürfen Prüfungen jeglicher Art nur durch den Präsidenten abgenommen werden oder durch ihn beauftragte Prüfer der KIAB (siehe Satzung).

§ 2 Prüfungen im Dojo:

Es gibt für die Dojo folgende Regelung, vorausgesetzt, der Dojoleiter hat die Lizenz des Official Instructors und die Prüfer A oder B Lizenz. Die B-Lizenz berechtigt, Prüfungen bis zum 2.Kyu in eigener Regie abzunehmen, wenn der Prüfungsvorsitz von einem mindestens 21 Jahre alten 1.Dan (muß seit mindestens 2 Jahre im Besitz des 1.Dan sein) übernommen wird.

§ 3 Prüfungsvoraussetzungen:

- Beherrschung des technischen Ablaufes (Prüfungsprogramm)
- Anmeldung einer Prüfung (Kyu / Dan Grade) 8 Wochen vor Prüfungstermin
- Mindestwartezeit ist erfüllt
- Gültige Mitgliedschaft in der KIAB (nachzuweisen durch KIAB-BUDO-Pass und Sichtmarke)
- Trainer schlägt Schüler zur Prüfung vor Prüfungsrelevante Aktivitäten müssen erfüllt sein. Z. B. Mindestanzahl an Seminaren etc.!
- Prüfungen sind nur gültig mit den aktuellen Prüfungsurkunden und gleichzeitigem Passeintrag.
- Prüfungsgebühr wird bis spätestens 2 Wochen vor Prüfung bezahlt.

Hinweis: Im Bereich des 2. - 4. Dan ist es möglich jemandem auf Antrag einen Dan zu verleihen. Jedoch bedarf es hier triftiger Gründe (Krankheit, schwere Verletzung etc.). Der 1.Dan muss in jedem Fall per Prüfung abgelegt werden. Im Bereich 5. - 8. Dan kann eine Wartezeitverkürzung auf Antrag gewährt werden. Jedoch nicht mehr als 2 Jahre und nur einmalig!

§ 4 Grundsätzliche Prüfungsvoraussetzungen:

- Beherrschung des technischen Ablaufes (Prüfungsprogramm des jeweiligen Stiles der geprüft wird)
- Erfüllung der notwendigen Voraussetzungen (z.B. Mindestwartezeit, Erste Hilfe Nachweis, Besitz von geforderten Lizenzen etc.). In Ausnahmefällen (Härtefälle) ist ein nachträgliches Erbringen von

Voraussetzungen möglich. Dies ist jedoch an eine Frist gebunden. Bei verstreichen der Deadline ist die Prüfung nichtig!

- Gültige Mitgliedschaft in der KIAB (nachzuweisen durch KIAB-Paß und Sichtmarke)
- Trainer schlug Schüler zur Prüfung vor
- Prüfungsrelevante Aktivitäten müssen erfüllt sein. Z. B. Mindestanzahl an Seminaren etc.!
- Prüfungen sind nur gültig mit den aktuellen Prüfungsurkunden und gleichzeitigem Paßeintrag.
- Prüfungsgebühr wird bis spätestens eine Woche vor Prüfung bezahlt.

§ 5 Prüfungsvoraussetzungen bei Danprüfungen:

Danprüfungen zum 1.Dan/Sho-Dan (Schwarzgurt) müssen per Prüfung abgelegt werden. Hierzu sind alle in den grundsätzlichen Prüfungsvoraussetzungen erwähnten Punkte sind zu erfüllen, sowie zusätzlich:

- Vorlage einer schriftlichen Ausarbeitung zum Thema „Budospport“
- Zulassung zur Prüfung gemäß Absprache mit dem Präsidenten muss vorliegen
- Ein Prüfling hat Fortbildungsnachweise zu erbringen für:
- Trainerlizenz-/Fortbildung-/Verlängerung (z.B. für Deutschland eine DOSB C/A Lizenz, und/oder ÜL-F Lizenz eines Fachverbandes (BKB e.V., WAKO, BAKU, WKA etc.)
- Allg. Fortbildung auf Seminaren für:
 - Kampfrichter
 - Prüfer
 - Instruktor
- Mindestalter für Senioren Dangrade ist 18 Jahre
- Danprüfungen obliegen dem Verbandspräsidenten. Nur er ist autorisiert Dangrade abzunehmen. Ausnahmen gibt es nur in Härtefällen, wenn wegen dienstlicher Unabkömmlichkeit oder Krankheit der Präsident verhindert ist. Darauf wird Wert gelegt, denn der Präsident will ALLE seine Danträger persönlich kennen.

§ 6 Vergabe von Ehrendangraden (2.-4.Dan Kriegergrade):

Gemäß Beschluss vom 03.02.2011 wurde ein unabhängiges internationales Gremium gegründet. Dieses Gremium beschließt nach Rücksprache und Prüfung von Anträgen auch die Möglichkeit, ob ein Kampfsportler/Kampfkünstler der KIAB durch seine herausragenden Leistungen innerhalb der Kriegergrade 2.-4. Dan, die eigentlich ausschließlich mit Prüfung absolviert werden müssen, eine Graduierung ohne Prüfung erhalten können. Hierbei sei erwähnt, dass dies nur der Fall sein kann, wenn ein Kampfsportler ununterbrochen und mit voller Hingabe sich dem Budospport weiterhin widmet und aufgrund körperlicher Einschränkungen bzw. der Gesundheit nicht mehr durch Prüfung diese Grade erreichen kann. Dennoch MUSS diese Person weiterhin dem Budospport verbunden sein (Administration, Organisation, als Trainer etc.).

Um innerhalb der KIAB in einer Budo-Sportart einen Dan-Grad (schwarzer Gürtel) zu tragen, setzt voraus, dass ein Budoka im Hinblick auf sein technisches Können und Wissen, seine geistige Reife und sein Auftreten würdig ist, ein „Sensei“ zu sein. Denn dieses japanische Wort vereint die Bedeutung von Meister, Vater und Lehrer. In der Kuntaikeo International Association of Budo (KIAB) werden Dan-Graduierungen unterhalb des 5. Dan im Rahmen einer sehr aufwendigen und anspruchsvollen Prüfung erworben.

Unter ganz besonderen Voraussetzungen (siehe oben) ist es allerdings auch möglich, dass herausragende Verdienste mit der Verleihung eines Dan-Grades gewürdigt werden können.

Grundsätzlich müssen folgende Voraussetzungen für die Verleihung eines Dan-Grades ohne technische Prüfung erfüllt sein:

- Der Budoka muss im Hinblick auf sein Können, Wissen und Benehmen würdig sein, den verliehenen Grad zu tragen.
- Der Dan-Anwärter muss noch in irgendeiner Form aktiv am Budogeschehen teilnehmen zum Beispiel als Übungsleiter, Trainer, Wettkampf-Betreuer oder als Vereins- bzw. Verbandsfunktionär.
- Für eine Verleihung ehrenhalber gelten die gleichen Wartezeiten und Zulassungsvoraussetzungen wie für den Erwerb durch Prüfung.
- Die Verleihung ist an eine Probezeit gebunden; diese entspricht der Wartezeit bis zum nächsthöheren Dan-Grad. Da es sich um eine „Verleihung“ handelt, kann die Graduierung allerdings auch noch später zurück genommen werden, wenn sich der Graduierte im Nachhinein nicht als würdig erweist – zum Beispiel durch grobe Verstöße gegen die Budo-Etikette oder durch sein Verhalten, das dem Ansehen der KIAB sowie des Budo allgemein schadet. Vor der Rücknahme einer Entscheidung wird dem Betroffenen jedoch die Gelegenheit geboten, sich zu den Vorwürfen zu äußern.
- Über die Verleihung, sowie einer gegebenenfalls Entziehung eines ehrenhalber verliehenen Grades entscheidet ein internationales Gremium aus hochrangigen Mitgliedern der KIAB beziehungsweise kooperierender Organisationen. Mindestens zwei Drittel des Gremiums müssen einer Entscheidung zustimmen. Der amtierende Präsident der KIAB hat ein Veto-Recht und ist auch zuständig für die personelle Besetzung dieses Gremiums. **Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.**
- Ein Aspirant kann sich NICHT selber vorschlagen. Vielmehr muss der Vorschlag für eine derartige Verleihung durch den unmittelbaren Lehrer oder Dojoleiter erfolgen. Dieser Vorschlag muss nachweislich und ausführlich „schriftlich“ begründet werden.
- Das am 3. Februar 2011 gegründete Gremium nennt sich „**International Grade of Honor Commission**“ (IGHC). Es setzt sich aktuell zusammen aus den Repräsentanten (Landespräsidenten) der KIAB.

§ 7 Vergabe von Ehrendangraden ab dem 5.Dan:

Der erste Ehrendangrad innerhalb der KIAB ist der 5.Dan (Go-Dan). Von der letzten nachgewiesenen Prüfung bis zur eventuell möglichen Vergabe ist eine Mindestwartezeit/Reifezeit von 5 Jahren vorausgesetzt. Der 4.Dan muss durch Pässeintrag und durch Urkunde nachgewiesen sein. Die Vergabe ist eine „KANN-Bestimmung“. Es besteht kein Anspruch auf den Erhalt des Ehregrades. Kriterien die zu einer Ernennung führen können sind:

- Ständiges, beispielhaftes Auftreten im Sinne des Budo
- Permanent aktiv im Kampfsport zu sein
- Führungsaufgaben über einen Zeitraum von mindestens 4 Jahren
- In der Vergangenheit vorbildliches Verhalten im Budo
- Nur wer mit einer Schule in der KIAB organisiert ist, kann einen Ehregrad erhalten
- Veröffentlichung einer Publikation oder Erringen von Meisterschaftstiteln auf Wettkämpfen
- Nachweisbar eingesetzt als Funktionär, Seminarleiter, Schulleiter, Turnierausrichter
- Mitgliedschaft über mindestens 5 Jahre in der KIAB/NMAC

Hinweis:

Sollte ein Inhaber eines Ehregrades gegen diese Voraussetzungen verstoßen und damit der KIAB, dem Budo in irgendeiner Weise schaden, wird der bereits erteilte Dangrad umgehend wieder aberkannt und dies

öffentlich publiziert. Damit soll verhindert werden, dass „schwarze Schafe“ Einzug in die KIAB halten. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren besteht nicht. Dangrade die durch die KIAB/NMAC ausgestellt wurden, sind ausschließlich für die Dauer der Mitgliedschaft gültig. Das Ehrendiplom MUSS nach Austritt aus der KIAB/NMAC oder nach Aberkennung per Einschreiben an die Geschäftsstelle zurückgesandt werden.

§ 8 Turniere, Wettkämpfe:

Eine Vergabe von Dangraduierungen anlässlich herausragender Leistungen auf internationalen Großveranstaltungen (Weltspiele, Weltmeisterschaften, Europameisterschaften) ist **NICHT MÖGLICH!** Beiträge an die KIAB beinhalten keine Beiträge und Abgaben an Fachverbände, die sich auf den sportlichen Wettkampf spezialisiert haben. Diese Startgebühren, Wettkampfpässe etc. sind separat zu beschaffen und werden in Rechnung gestellt.

§ 9 Dan-Anerkennungsurkunden:

Dangrade können anerkannt werden. Dies ist jedoch nur möglich, wenn durch einen Passeintrag oder eine Urkunde dies nachgewiesen wird. Die KIAB behält sich das Recht vor, diese vorgelegten Urkunden nachzuprüfen. Dadurch wird versucht den vielen Budo-Scharlatanen eine offizielle Anerkennung zu verwehren.

- 1. - 4. Dan je € 75,--
- 5. - 8. Dan je € 150,--
- 9. -10. Dan € 250,--

(in dieser Gebühr ist eine hochwertige Din A3 Urkunde inbegriffen)

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, diese Prüfungsrichtlinien anzuerkennen und mich ordnungsgemäß an diese Vorgaben zu halten.

Ort, Datum

Name, Vorname (in Druckbuchstaben)

Unterschrift

Holen Sie sich unsere kostenlose KIAB App

Bankverbindung:

Alfred Kleinschwärzer
Deutsche Bank Berlin
IBAN - DE54 120 3 00 00 1 001 3043 59
BIC BYLADEM 1001



Office: Frau. Peggy Bening
Zum Teich 6, D-06188 Landsberg
Tel.: +49 170 5352829
Fax: +49 3460 422256
Email: office@kiab.de